

Betreff: Verordnung der Landespolizeidirektion Tirol
Waffenverbotszone Ing.-Etzel-Str. - Dreiheiligenstraße
Zl.: PAD/26/00240024/001/VW

KUND MACHUNG

Gemäß § 36b des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 566 idgF, wird der in 6020 Innsbruck gelegene Bereich Ing. – Etzel-Straße - Dreiheiligenstraße mit folgender Beschreibung zur „Waffenverbotszone“ erklärt:

Öffentliche Orte entlang des Straßenverlaufes der Ing.-Etzel-Str. vom Schnittpunkt mit der Kreuzung Museumstraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Zeughausgasse und der Claudiastraße sowie Dreiheiligenstraße östlich der Kreuzung mit der Ing.-Etzel-Straße bis zur östlichen Hauskante Dreiheiligenstr. Nr. 9c.

Der in der Anlage befindliche Lageplan ist Gegenstand der Verordnung.

Die Waffenverbotszone gilt von Montag bis Sonntag, 18.00 – 08.00 Uhr.

Die Erklärung zur Waffenverbotszone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Gefahr von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen. Zur Vorbeugung solcher Angriffe wird mit dieser Verordnung verboten, diese Örtlichkeit zur angeführten Zeit mit Waffen oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung mit sich führen. Das Verbot gilt nicht für Reizgassprays (z.B. Pfefferspray), die von Personen, die zum Besitz von Waffen berechtigt sind, zu Selbstverteidigungszwecken mitgeführt werden.

Im Bereich der Waffenverbotszone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Kleidung von Menschen und von diesen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse zu durchsuchen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte der dringende Verdacht besteht, dass der Verordnung zuwidergehandelt wird. Hat jemand Waffen oder Gegenstände entgegen der Verordnung bei sich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese sicherzustellen.

Wer einem mit Verordnung gem. § 36b Abs. 1 angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt, begeht gem. § 84 Abs. 1 Z 4a Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1000,--(im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4600,--), im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gem. § 84 Abs. 1 Z4a SPG sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.

Diese Verordnung tritt mit **01.03.2026, 00.00 Uhr in Kraft**. Sofern nicht zwischenzeitig wegen Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Tirol erfolgt, tritt die Verordnung mit **Ablauf des 31.05.2026 außer Kraft**.

Innsbruck, am 17.02.2026

Der Landespolizeidirektor.

i.V. HR Mag. iur. Johannes FREISEISEN, MA

Beilage: Lageplan

